



Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I, S. 2) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04. November 1987 (GVBl. I, S. 193) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in der Sitzung vom 05.11.2001 für die Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Eigentum

Die Friedhöfe sind Eigentum der Stadt Eltville am Rhein.

§ 2 Verwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat - Friedhofsverwaltung-, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eltville am Rhein waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Eltville am Rhein beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eltville am Rhein waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.



- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und nur unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten



- h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden. Das gilt nicht für Gedenkfeiern an Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag.

§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten, soweit sie nicht im Auftrage der Friedhofsverwaltung oder durch Friedhofspersonal ausgeführt werden, ist nur solchen Gärtnern, Bildhauern, Steinmetzen und sonstigen Handwerkern und Gewerbetreibenden gestattet, die im Besitz einer Zulassungskarte sind. Die Karte ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Zulassungskarte aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Friedhofsordnung sowie bei Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht als unzuverlässig anzusehen sind, ohne Rückerstattung der für die Ausstellung entrichteten Gebühren zu entziehen.
- (3) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (4) Arbeiten an Grabstätten dürfen montags bis freitags nach 17.00 Uhr sowie an Samstagen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.



II. Bestattungen

§ 7 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Die Friedhofsverwaltung vermittelt weder die Vornahme kirchlicher Handlungen noch die Besorgung sonstiger Angelegenheiten. Das gilt auch für Dekorationen, musikalische Ausgestaltung usw.

§ 8 Leichenüberführung

- (1) Die Überführung von Leichen zur Friedhofshalle geschieht durch die von den Angehörigen beauftragten Bestattungsinstitute.
- (2) Bestattungen dürfen nur von den Friedhofshallen aus vorgenommen werden.

§ 9 Friedhofshallen

- (1) Die Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Ausschmückung der Friedhofshallen und der Gräber wird von den Angehörigen der Verstorbenen selbst veranlaßt.

§ 10 Benutzung der Friedhofshallen

- (1) Die Verstorbenen sind grundsätzlich innerhalb von 36 Stunden nach dem Tode in die Friedhofshalle zu überführen, soweit innerhalb dieser Zeit keine Überführung nach einem auswärtigen Friedhof erfolgt.



- (2) Die Särge werden spätestens 1 Stunde vor der Bestattung verschlossen. Sie dürfen dann nicht mehr geöffnet werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann bei schnell verwesenden Leichen die Särge sofort für dauernd verschließen lassen.
- (4) Särge, die von auswärts überführt werden, sollen verschlossen bleiben. Das Öffnen ist nur nach Anhörung des Gesundheitsamtes mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

§ 11 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben sind.

§ 12 Ausheben der Gräber

- (1) Gräber werden durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen. Gräfte dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung und unter Aufsicht ihrer Beauftragten geöffnet und geschlossen werden.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.



§ 13 Ausgrabungen

- (1) Leichen und Leichenreste, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Gesundheitsamtes ausgegraben werden.
- (2) Leichen, Gebeinsreste und Aschenreste dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung ausgegraben werden. Das Grabfeld, in dem die Ausgrabung erfolgt, wird für den Friedhofsbesuch zeitweise gesperrt.
- (3) Ausgrabungen werden nur in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März vorgenommen. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt zulassen.
- (4) Unberührt bleiben die Vorschriften des § 87 der Strafprozeßordnung über die Ausgrabung von Leichen zur gerichtlichen Leichenschau im Falle des Verdachts einer strafbaren Handlung.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Wahlgrabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen:
 - a) aus Reihen- und Urnenreihengrabstätten sowie Urnenwänden jeder Angehörige des Verstorbenen
 - b) aus Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

In den Fällen des § 40 können Leichen oder Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.



- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

III. Grabstättenbelegung

§ 15 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten und Grüfte
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnenwände
- (3) Die Friedhöfe sind in Grabfelder für Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten eingeteilt. Die Grabfelder werden mit Nummern am Rande des Grabfeldes gekennzeichnet.
- (4) Bestattet wird nach von dem Magistrat aufgestellten Gesamtbelegungsplänen, die sich in Einzelbelegungspläne untergliedern. Aus diesen ergeben sich die Lagen der einzelnen Grabstätten.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (6) Die Anlage und Unterhaltung des Ehrenfriedhofes obliegt ausschließlich der Stadt Eltville am Rhein.



§ 16 Belegung der Grabstätten

- (1) In jeder Erdgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Wöchnerin mit dem verstorbenen Neugeborenen in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Kinder unter einem Jahr können in dem Grab des Vaters, der Mutter oder sonstiger Verwandten bestattet werden, wenn die Ruhefrist der Leiche des Kindes nicht die der Leiche des Erwachsenen übersteigt.
- (3) Jede Grabstätte wird nach der Belegung mit einem Nummernschild, das am Fußende des Grabes eingelassen wird, ausgewiesen.

§ 17 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist beträgt
 - a) bei Erwachsenen und Kindern vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 30 Jahre
 - b) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 JahreEine Verlängerung der Nutzungszeit von Kindergräbern ist auf Antrag möglich.
- (2) Die Ruhefrist für Aschenreste beträgt
 - a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten 20 Jahre
 - b) in Urnenwänden 15 Jahre
- (3) Bestattet darf nur werden, wenn für die betreffende Grabstätte oder Gruft die Ruhefrist durch eine entsprechend lange Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte oder Gruft gewährleistet ist.

§ 18 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab



(3) Die Grabstätten haben folgende Maße (Grabbeete einschl. Einfassung):

a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Länge: 1,20 m

Breite: 0,60 m

Abstand: 0,40 m (Länge und Breite)

b) für Verstorbene über 5 Jahre

Länge: 2,20 m

Breite: 0,90 m

Abstand: 0,40 m (Länge und Breite)

(4) Reihengrabstätten sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Grabstätten entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Grabstätten nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden.

§ 19 Wiederbelegung von Reihengrabstätten

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist spätestens 3 Monate vorher öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (3) Über Grabmäler und Einfassungen, die bis zum festgesetzten Räumungstermin von den Nutzungsberechtigten nicht abgeräumt sind, wird nach den Bestimmungen der §§ 383 ff BGB verfügt.

§ 20 Wahlgrabstätten und Grüfte

- (1) Wahlgrabstätten und Grüfte sind Grabstätten für Bestattungen, an denen ein durch eine Urkunde verbrieftes Nutzungsrecht besteht.
- (2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Grüften wird für einzelne oder mehrere Grabstellen für eine bestimmte Nutzungsdauer übertragen.



- (3) Die Maße (Grabbeete einschl. Einfassung) der Grabstätten betragen:

Einzelstelle (Einzelgrab)

Länge: 2,50 m

Breite: 0,90 m

Abstand: 0,40 m

Doppelstelle (Doppelgrab)

Länge: 2,50 m

Breite: 2,20 m

Abstand: 0,40 m

Je weitere Stelle in der Breite: 1,30 m

- (4) Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung gestatten oder festsetzen, wenn dies wegen besonderer Umstände erforderlich ist. Bei den bereits vorhandenen Friedhöfen gelten die Grabmaße der Belegungspläne.

§ 21 Erwerb des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Wahl- / Urnenwahlgrabstätte wird nach Eintritt eines Bestattungsfalles durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Es entsteht mit Aushändigung der Urkunde. Über den Erwerb des Nutzungsrechts stellt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde aus.
- (2) Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist unzulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht wird auf 40 Jahre, vom Tage des Erwerbs an gerechnet, übertragen. Es kann auf Antrag gegen Zahlung der zur Zeit der Antragstellung geltenden Gebühr verlängert bzw. wiedererworben werden. Der Wiedererwerb erstreckt sich auf 40 Jahre. Er soll rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden. Auf Grabfeldern, die von der Friedhofsverwaltung zur Einebnung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise aufgerufen sind, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts ausgeschlossen.
- (4) Wird das Nutzungsrecht an einer mehrstelligen Wahl- / Urnenwahlgrabstätte übertragen, aber vorerst nur eine Grabstelle belegt, sind bei der Belegung der 2. und weiteren Grabstelle die Gebühren in der Weise nachzuzahlen, daß die Ruhefrist für die zu bestattende Person gewahrt ist.



- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, die auf der Grabstelle befindlichen Grab- und Denkmalanlagen einschließlich der Fundamente sowie die gärtnerischen Anlagen mit Ausnahme des Baumbestandes innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Bleibt die Aufforderung erfolglos, werden die Anlagen abgeräumt. Über sie wird nach den Bestimmungen der §§ 383 ff BGB verfügt.
- (6) Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechend angelegt oder unterhalten wird. Es genügt befristete Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Die Bestatteten verbleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist in der Grabstätte. Eine weitere Belegung während dieser Zeit ist nicht zulässig.

§ 22 Erwerb des Nutzungsrechts im Todesfall des Berechtigten

- (1) In den Wahl- und Urnenwahlgrabstätten können der Erwerber des Nutzungsrechts und seine Angehörigen bestattet werden.
- (2) Als Angehörige gelten:
 - a) der Ehegatte
 - b) Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie
 - c) Geschwister
- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aus dem in Absatz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,



- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 3 übertragen; er bedarf dazu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 23 Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
Voraussetzung für die Rückübertragung ist, daß die Friedhofsverwaltung in die Rückübertragung einwilligt. Kosten für entstehende bauliche Veränderungen hat der bisherige Nutzungsberechtigte zu tragen. Es erfolgt keine, auch nicht teilweise, Rückerstattung gezahlter Gebühren.
- (2) Die Rücknahme der Grabstätte erfolgt erst nach Abräumen der auf dem Grab befindlichen Anlagen. Gräfte bleiben erhalten. Die von den Nutzungsberechtigten zur Herstellung der Gruft gemachten Aufwendungen werden nicht erstattet.



§ 24 Aschenbestattungen

- (1) Die Einäscherung erfolgt nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380) und dessen Durchführungsverordnungen.
- (2) Aschenreste (Urnen) dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung und nur dann bestattet werden, wenn die Einäscherungsbescheinigung vorliegt. Die Bestattung erfolgt auf Antrag der Angehörigen.
- (3) Aschenurnen dürfen bestattet werden

- a) in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten,
- b) in Wahlgrabstätten, Grüften sowie Reihengrabstätten,
- c) in Urnenwänden

In einer zu Ziffer b) genannten Grabstätte dürfen bis zu 2 Urnen bestattet werden, soweit die Ruhefrist der Aschenurne die Ruhefrist des Erstbestatteten nicht übersteigt.

- (4) Urnenreihengrabstätten und Nischen in Urnenwänden sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Bestattungsfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung der Aschenurne abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte und der Nische einer Urnenwand kann nur eine Aschenurne bestattet werden.
- (5) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 25 Größe der Urnengrabstätten auf dem Urnenfriedhof

- (1) Die Maße der Urnenreihengrabstätten sind 0,50 m x 1,00 m, Abstand 0,40 m (Grabstätte für eine Urne). Die inneren Maße der Nische einer Urnenwand sind 0,265 m x 0,45 m.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten in der Größe von 1,00 m x 0,50 m (Grabstätte für 2 Urnen) bzw. 1,00 m x 1,00 m, (Grabstätte für 4 Urnen). Der Abstand beträgt jeweils 0,40 m.



- (3) Wird nach Erlöschen das Nutzungsrecht an Wahl- / Urnenwahlgrabstätten nicht verlängert, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die bestatteten Urnen zu beseitigen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 26 Ausgrabung von Aschenurnen

- (1) Soll eine Urne ausgegraben werden und zur Bestattung auf einen auswärtigen Friedhof versandt werden, ist eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung des Bestattungsortes vorzulegen, daß am Bestattungsort eine Grabstätte zur Verfügung steht.
- (2) Versandt wird nur von Friedhofsverwaltung zu Friedhofsverwaltung. Den Angehörigen darf keine Aschenurne ausgehändigt werden.

IV. Grabstättengestaltung

§ 27 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Das Anbringen von Lichtbildern, Perlenkränzen, Glas-, Porzellan- und Blechgegenständen ist untersagt. Bänke, Stühle usw. dürfen auf Gräbern und in den Wegen nicht aufgestellt werden. Schutzvorrichtungen für Grabmäler werden nicht zugelassen. Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 28 Mitwirkung der Friedhofsverwaltung

- (1) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Grabmälern, Abdeckplatten, Kreuzen, Einfassungen oder sonstiger baulicher Anlagen bedarf unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.



- (2) Ohne Zustimmung errichtete oder mit den genehmigten Zeichnungen nicht übereinstimmende Anlagen müssen verändert oder beseitigt werden. Hierzu ergeht schriftliche Aufforderung. Wird dieser Aufforderung innerhalb der angegebenen Frist nicht Folge geleistet, werden die Anlagen auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung beseitigt. Falls sie nicht innerhalb von drei Monaten gegen Zahlung der entstandenen Kosten abgeholt werden, wird über sie nach den Bestimmungen der §§ 383 ff BGB verfügt.
- (3) Die Zustimmung im Sinne von Abs. 1 ist vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Die ggf. nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderliche Erlaubnis ist nachzuweisen.
- (4) Eine genehmigte Ausfertigung ist bei der Errichtung usw. der baulichen Anlagen mitzuführen. Einzelheiten sind aus der Genehmigung zu ersehen.
- (5) Für Schrift und Ornamentik können Einzelzeichnungen in größerem Maßstab verlangt werden. Von figürlichem Schmuck und von größeren Grabmälern und Baulichkeiten sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung Modelle und Größenschablonen aufzustellen.

§ 29 Aufstellung der Grabmäler

- (1) Grabmäler sind entsprechend der Größe und Schwere nach den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik und des Handwerkes so auszuführen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Hierbei sind insbesondere die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu beachten. Satz 1 und 2 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Der Zeitpunkt des Abtransportes sowie der Errichtung usw. der baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Die Arbeiten dürfen nur während der Arbeitszeit der Friedhofsbediensteten durchgeführt werden. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.
- (3) Fundamente auf zwei- oder mehrstelligen Grabstätten sind so auszuführen, daß bei der zweiten oder weiteren Belegung der Grabaushub und die Schaffung eines ausreichenden Absenkungsraumes für den Sarg gewährleistet ist.
- (4) Die durch die Arbeiten beschädigten Wege und Anlagen sind unverzüglich durch den Schädiger instandzusetzen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die baulichen Anlagen satzungsgemäß angelegt worden sind.



- (6) Die Friedhofsverwaltung kann bei Regenwetter oder bei Vorliegen anderer Gründe die Arbeiten einstellen oder das Befahren der Wege untersagen.
- (7) Umfangreiche Arbeiten (Änderungen usw.) müssen, soweit es möglich ist, außerhalb des Friedhofs vorgenommen werden.

§ 30 Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstätten im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht, und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (Umlegen von Grabmälern, Absperrungen usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmäler usw. aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.

§ 31 Entfernung

- (1) Grabmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Bei der zweiten oder weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Grabmal, Einfassung und Bepflanzung zu beseitigen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Fundamente müssen entfernt werden, wenn sich der erforderliche Grabaushub und ein ausreichender Absenkungsraum für den Sarg auf andere Weise nicht herstellen lassen.
- (3) Die Wiederaufstellung der Grabmäler, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf anderen Grabstätten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.



- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Einfassung, Fundamente usw.) zu entfernen. Sind die Grabmäler oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Eltville am Rhein. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der letzte Nutzungsberechtigte bzw. dessen Erbe die Kosten zu tragen.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege nicht entfernt oder geändert werden.

§ 32 Art und Abmessung der Grabmäler

- (1) Das Grabmal muß den baurechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen.
- (2) Höhe und Breite des Grabmals müssen in angemessenem Verhältnis zueinander und zur Größe der Grabstätten stehen.
- (3) Für Steingrabmäler gelten folgende Höchstmaße (die Maße sind von Oberkante Grabhügel ab zu messen):
 - a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Höhe: 0,80 m
Breite: 0,50 m
Stärke 0,15 m
 - b) Erdreihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
Höhe: 1,00 m
Breite: 0,70 m
Stärke: 0,20 m
 - c) einstellige Erdwahlgrabstätten
Höhe: 1,30 m
Breite: 0,70 m
Stärke: 0,20 m



d) mehrstellige Erdwahlgrabstätten

Höhe: 1,30 m

Breite: 0,40 m weniger als die Grabbreite beträgt

Stärke: 0,25 m

e) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen

Höhe: 0,60 m

Breite: 0,40 m

Stärke: 0,15 m

f) Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen

Höhe: 0,95 m

Breite: 0,80 m

Stärke: 0,20 m

g) Die Abdeckplatten für die Nischen der Urnenwände sind bei der Friedhofsverwaltung zu erhalten.

- (4) Die Sockel freistehender Steinkreuze dürfen in der Höhe das Maß von höchstens 1/3 der Gesamthöhe des Kreuzes nicht überschreiten. Die Breite eines Steinkreuzes muß 0,40 m geringer sein als die Grabbreite. Für die Höhe und Stärke der Steinkreuze gelten die in Abs. 3 festgelegten Höchstmaße.
- (5) Für liegende Grabmäler sowie für Grabmäler, die an besonderen Stellen aufgestellt werden sollen, werden die Größenmaße im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

§ 33 Gräfte

- (1) Gräfte dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an den dazu vorgesehenen Gruftplätzen gebaut werden.
- (2) Die äußeren Maße eines Gruftplatzes betragen 3,00 m Länge und 1,50 m Breite. Die inneren, unterirdischen Maße (Grufteinheit) betragen im Lichten 2,40 m Länge, 2,00 m Tiefe und 0,90 m Breite. Die Oberkante der Decke ist mindestens 0,40 m unter Geländehöhe zu legen.
- (3) Die Bauzeichnungen sind der Friedhofsverwaltung in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Bauanträge bedürfen zuvor der baupolizeilichen Genehmigung.
- (4) Die Grufteinheit darf nur mit 2 Särgen übereinander belegt werden.



- (5) Die Gräfte müssen an den Seiten von Mauerwerk umschlossen sein. Der Boden ist wasserdurchlässig, aus in Sand verlegter Ziegelrollschicht herzustellen. Für ausreichende Belüftung ist Sorge zu tragen.
- (6) Der Eingang zur Gruft ist an der Stirnseite unterirdisch herzustellen, nach dem Einbringen des Sarges zu vermauern oder mit Betonplatten zu verschließen und mit Erde zu verfüllen.
- (7) Das Betreten der Gruft ist nur zulässig, nachdem durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung festgestellt ist, daß keine Gefahr (Stickluft usw.) gegeben ist.

§ 34 Werkstoffe und ihre Bearbeitung

- (1) Grabmäler und Einfassungen sind aus folgendem Material herzustellen:
 - a) wetterbeständiger bearbeiteter Naturstein
 - b) Kunstwerkstein, der aus reiner Natursteinkörnung hergestellt und handwerksmäßig bearbeitet ist
 - c) rohe Felsen (Findlinge)
 - d) Schmiedeeisen, das handwerksgerecht bearbeitet ist
- (2) Sockel und Grabmal sollen aus dem gleichen Werkstoff (wenn auch in verschiedener Bearbeitung) hergestellt sein.
- (3) Die Verwendung eines grell weißen Werkstoffes ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Grabfelder, die für die Bestattung von Kindern bis zum 5. Lebensjahr ausgewiesen sind.
- (4) Jede nicht materialgetreue Bearbeitung von Steinen, jede Nachahmung von Mauer- oder Steinfugen, Quadern, Felsen und Holz ist verboten. Farbanstriche an Grabmälern sind nicht zulässig. Inschriften sollen in den Farbtönen schwarz, grau, gold oder silber ausgeführt werden.
- (5) Inschriften, die nicht der Weihe des Ortes entsprechen, dürfen nicht eingesetzt, angebracht usw. werden.
- (6) Zulässige Schrift:
 - erhaben oder keilförmig eingehauen
 - ornamental behandelt
 - in Metallbuchstaben aufgesetzt



§ 35 Holz- und Eisenkreuze

- (1) Holzkreuze sind naturlasiert zu behandeln. Für Grabstätten von Ordensschwestern und Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ist weißer Anstrich gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Kreuze müssen senkrecht, ausreichend tief und fest in der Erde stehen.
- (3) Holz- und Eisenkreuze müssen in der Breite mindestens 0,40 m geringer sein als die Grabbreite. Für die Höhe und Stärke sowie den Sockel von Holz- und Eisenkreuzen gelten die in § 32 Abs. 3 und 4 festgelegten Höchstmaße.

§ 36 Einfassungen

- (1) Einfassungen aus bearbeitetem Naturstein oder Kunstwerkstein an Grabstätten sind gestattet.
- (2) Bei Nischengräbern sind Einfassungen nicht zulässig.
- (3) Nicht zulässig sind Einfassungen aus losen Steinen (Felsbrocken), Ziegeln, Holz, Eisengitter und Ketten. Ausnahmen können bei Wahlgrabstätten mit Findlingen zugelassen werden. Treppenstufen und Eckpfosten sind nicht statthaft.
- (4) Die Einfassungsschwellen dürfen bei einstelligen Grabstätten nur 0,12 m, bei mehrstelligen Grabstätten nur 0,15 m breit und über dem Boden im Mittel 0,15 m hoch sein.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Grabfelder besondere Gestaltungsvorschriften hinsichtlich Grabeinfassungen treffen.

§ 37 Herrichten, Bepflanzung und Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten, auch die unbelegten Wahlgrabstätten, müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Die Bepflanzung und Pflege der Grabstätten kann sowohl durch die Angehörigen als auch in deren Auftrag durch Dritte erfolgen.
- (3) Die Grabstätten des Ehrenfriedhofes werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung bepflanzt und unterhalten.



- (4) Zur Bepflanzung sind nur geeignete, möglichst niedrig bleibende Pflanzen zu verwenden.
- (5) Bäume dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gepflanzt oder beseitigt werden.
- (6) Alle gepflanzten Bäume gehen in das Eigentum des Friedhofeigentümers über. Bäume und Sträucher sind auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist zu beschneiden oder zu beseitigen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann für die einzelnen Grabfelder bestimmte Vorschriften über die Bepflanzung der Grabstätten erlassen.
- (8) Die Grabbeete sollen flach gehalten werden. Hügel über 0,15 m sind unzulässig. Bei Grabfeldern ohne Grabeinfassung sollen keine Hügel angelegt werden.
- (9) Grabstätten dürfen nicht mit Split oder einfachen Zementplatten bedeckt werden. Zwischenwege sind mit Kies aufzufüllen. Für Wege zwischen Grabstätten, die mit Stellkanten eingefasst sind, sind auch Trittplatten zulässig.
- (10) Unwürdige Blumengefäße (z.B. Konservendosen usw.) dürfen nicht aufgestellt, Gießkannen sollen nicht sichtbar untergebracht werden.
- (11) Verwelkte Blumen und Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen.

§ 38 Reinigung der Wege

Instandhaltung und Reinigung der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten obliegen den Nutzungsberechtigten.

§ 39 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat sie der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihen- und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Der Entziehungsbescheid ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zuzustellen. Ist der Nutzungsberechtigte oder sein Aufenthaltsort nicht bekannt, genügt öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. In dem Entziehungsbescheid ist



der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind in den schriftlichen Aufforderungen bzw. öffentlichen Bekanntmachungen auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen gemäß Abs. 1 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 31 Abs. 4 hinzuweisen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 40 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über deren Nutzungsrecht die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit des § 21 seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche oder Asche.
- (3) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 41 Haftung

Die Stadt Eltville am Rhein haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen, Einrichtungen usw. durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.



§ 42 Register

Es sind folgende Register zu führen:

1. Bestattungsregister, in das fortlaufend in zeitlicher Folge die Bestatteten einzutragen sind
2. Grabstättenregister, in das die abgegebenen Wahlgrabstätten und Gräfte einzutragen sind
3. Register über die Bestattung von Urnen
4. Register über die von der Stadt Eltville am Rhein zu unterhaltenden Grabstätten (Ehrenbürger usw.)
5. Gesamtbelegungspläne und Einzelbelegungspläne

§ 43 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Eltville am Rhein am Rhein verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zu entrichten.

§ 44 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten der nach der Friedhofsordnung zu behandelnden Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten entscheidet der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein.

§ 45 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 46 Geldbuße, Ersatzvornahme, Zwangsgeld

- (1) Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2001 (BGBl. I S. 623) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).



- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung und der dazu gehörenden Gebührenordnung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen), durch Einwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74, 75 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

§ 47 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Außer Kraft treten mit dem gleichen Zeitpunkt alle bisher bekanntgemachten Friedhofssatzungen der Stadt Eltville am Rhein und der bis zur Eingliederung selbständigen Gemeinden Erbach, Hattenheim, Martinthal und Rauenthal.

Eltville am Rhein, den 28.11.2001

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

(Hoffmann)
Bürgermeister